



ANNAHMEKRITERIEN

für Ersatzbrennstoffe (Abfälle zur Ersatzbrennstoffherzeugung)

(15 01 06 / 15 01 02 / 20 01 39 / 07 02 13 / 04 02 09 / 04 02 22)

R. Mayer
Juli 2018

Die angelieferten Abfälle werden gemäß ihren Eigenschaften einer Aufbereitung zur energetischen Verwertung zugeführt, und bestehen überwiegend aus:

- Papierverbunde, Etiketten
- Mischkunststoffe, Kunststoffverbunde, Kunststoffgemische ohne PVC, Flammenschutz oder dergleichen, Kunststoffproduktabfälle
- Gummiabfälle
- Verpackungsverbunde
- Textilabfälle, textiles Verpackungsmaterial, Teppichreste
- Verpackungen aus Kunststoff (Folie, Styropor etc.)
- Kunststoffe ohne schädliche Verunreinigungen

Nachfolgend aufgeführte Abfälle dürfen nicht enthalten sein:

- gefährliche Abfälle oder mit solchen verunreinigte Abfälle
- künstliche Mineralfaser (KMF)
- explosive Stoffe oder Gegenstände wie z.B. Feuerwerkskörper, Druckgasflaschen, etc.
- toxische und radioaktive Stoffe
- infektiöse und ekelerregende Abfälle aus dem Gesundheitsbereich sowie aus Tierkliniken und dem Lebensmittelbereich (z.B. Schlachtabfälle, Windeln, etc.)
- flüssige, schlammige, ölhaltige und lösemittelhaltige Abfälle z.B. Altöle, Fette, Farbschlämme
- Schlämme, sowie Abfälle mit einem Wassergehalt von > 30%
- Stäube aller Art in Mengen > 10 l pro Anlieferung
- brennende und glühende, sowie leicht entzündliche Abfälle
- biogene-Abfälle wie z. B. Speisereste dürfen im Abfall-Gemischen nicht > 3 % enthalten sein
- stark mit PVC verunreinigtes Material zur energetischen Verwertung (z. B. durch Rohrleitungen, Bänder, Fußbodenbeläge, Schläuche, etc.)
- Abfälle zur Beseitigung
- Produktionsabfälle, Monochargen mit organischen/anorganischen schädlichen Inhaltsstoffen, wie z. B. Schwermetallen, PCB sowie durch Kochsalz verunreinigtes Material
- Teilströme aus dem Dualen System Deutschland (DSD), wie z. B. Sortierreste, Siebreste, etc.
- Glasabfälle
- Bauschutt (mineralische Bestandteile, z. B. PET, PVC, Folien, Styropor, Kunststofffenster, etc.)
- Holzabfälle, Sperrmüllholz
- Altreifen (evtl. gegen Aufpreis)
- Altmetalle
- Dämmstoffe HBCDD-haltig

Ist eine Abweichung vom ursprünglichen, den Annahmekriterien zugrunde liegender Behandlung- und Entsorgungsweg erforderlich, so gehen die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu Lasten des Abfallerzeugers.